

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

23. Jahrgang

Magdeburg, den 11. Februar 2013

Nummer 5

### INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<b>I.</b>			
<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 28. 1. 2013, Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk; Änderung .....	72	Bek. 6. 11. 2012, Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder); Änderungstarifvertrag Nr. 5 .....	83
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 20. 12. 2012, Tarifvertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (Teilzeit-TV LSA); Änderungstarifvertrag Nr. 1 .....	84
<b>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</b>		<b>E. Ministerium für Arbeit und Soziales</b>	
<b>D. Ministerium der Finanzen</b>		Bek. 29. 1. 2013, Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	85
Beschl. 15. 1. 2013, Beschluss der Landesregierung über die Mitglieder des Landespersonalausschusses (neu: 203) .....	73	<b>F. Kultusministerium</b>	
RdErl. 28. 1. 2013, Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung; Siebente Änderung .....	73	<b>G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft</b>	
(zu: 631.cs)		<b>H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</b>	
Bek. 6. 11. 2012, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); Änderungstarifvertrag Nr. 5 .....	74	<b>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</b>	

I.

## A. Staatskanzlei

### **Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk; Änderung**

**Bek. der StK vom 28. 1. 2013 – 44-58101/7**

**Bezug:**

Bek. der StK vom 19. 3. 2007 (MBl. LSA S. 376)

In der **Anlage** wird gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 22 Abs. 5 und § 40 Abs. 2 Satz 3 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 4. 2010 (GVBl. LSA S. 304), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 824), die von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 19. 12. 2012 beschlossene und durch die Staatskanzlei genehmigte Änderung der Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk (Anlage der Bezugs-Bek.) bekannt gemacht.

#### **Anlage**

### **Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk (NKL-Satzung); Änderung**

Die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt hat gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 4. 2010 (GVBl. LSA S. 304), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 824), am 19. 12. 2012 beschlossen, die Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk (NKL-Satzung) vom 31. 1. 2007 (MBl. LSA S. 376), wie folgt zu ändern:

#### **§ 1**

1. § 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Frühestens drei Monate vor dem Ende der Zulassung kann der Veranstalter bei der MSA die Verlängerung der Zulassung beantragen. Sofern die Voraussetzungen für die Zulassung weiterhin vorliegen und die notwendigen Haushaltsmittel für eine Förderung von NKL bei der MSA vorhanden sind, kann die Zulassung um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die MSA fördert gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des

Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) sowie den Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO LSA (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 29. 9. 2009 (MBl. LSA S. 743), nach Maßgabe ihres Haushaltes und nach Maßgabe der von der MSA erlassenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Offener Kanäle und Nichtkommerzieller lokaler Hörfunkveranstalter (Bürgermedien) und medienpädagogischer Projekte die zugelassenen Veranstalter nicht kommerziellen lokalen Hörfunks.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Maßgabe“ durch das Wort „Maßgaben“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der gesetzliche Vertreter des Veranstalters des NKL ist verpflichtet, gemäß den in den Zuwendungsbescheiden genannten Fristen den haushaltsgemäßen Fördermittelabfluss sowie die Verwendung der Fördermittel zu überprüfen und die MSA oder von ihr beauftragte Dritte schriftlich über das Ergebnis dieser Prüfung zu informieren.

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Veranstalter sollen in der Regel einen finanziellen Eigenanteil an den Betriebskosten durch Eigen- oder Drittmittel in Höhe von mindestens 10 vom Hundert des Zuwendungsbetrages erbringen. Der Nachweis, dass im Bewilligungszeitraum nach Maßgabe von Satz 1 der Einsatz von Eigen- und Fremdmitteln erfolgt, ist bis zum 25. 10. eines Kalenderjahres des Bewilligungszeitraumes schriftlich zu erbringen. Solange der Nachweis nicht erbracht oder nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist erbracht worden ist, kann die Auszahlung der bewilligten Zuwendung auf 90 vom Hundert begrenzt werden.

6. § 6 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) der MSA je einen fachlich und persönlich geeigneten Beauftragten für die Technik und für Verwaltung/Organisation benennen; wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist, kann dieser als Träger beider Funktionen bei der MSA benannt werden; der hauptamtliche Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs des Veranstalters sein,

7. § 6 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b wird ersatzlos gestrichen.

8. Der bisherige § 6 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c wird Buchst. b.

9. Der bisherige § 6 Abs. 5 Satz 2 Buchst. d wird Buchst. c und erhält folgende Fassung:

c) Nachweise angemessener Eigenleistungen im Sinne des Absatzes 3 erbringen.

10. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die MSA kann die Förderung widerrufen, wenn eine der in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nachträglich entfällt oder wenn der Veranstalter Beiträge verbreitet oder zulässt, bei denen offenkundig erkennbar ist, dass sie gegen das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder gegen Strafgesetze verstoßen.

11. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Frühestens drei Monate vor dem Ende der Zulassung kann der Veranstalter bei der MSA im Zusammenhang mit dem Antrag auf Verlängerung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 auch die Verlängerung der Förderung beantragen. Sofern die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen und die notwendigen Haushaltsmittel bei der MSA vorhanden sind, kann die Förderung um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

**D. Ministerium der Finanzen**

203

**Beschluss der Landesregierung  
über die Mitglieder des Landespersonalausschusses**

1. Auf Vorschlag des Landkreistages Sachsen-Anhalt wird Frau Dr. Sigrud Kraujuttis gemäß § 95 Abs. 3 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), mit Wirkung vom 1. August 2012 als ordentliches Mitglied des Landespersonalausschusses abberufen.

2. Auf Vorschlag des Landkreistages Sachsen-Anhalt wird Herr Michael Struckmeier gemäß § 94 Abs. 3 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes mit Wirkung ab 15. Januar 2013 zum ordentlichen Mitglied des Landespersonalausschusses für die Dauer von vier Jahren berufen.

Magdeburg, den 15. Januar 2013

**Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt**

631.cs

**Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung;  
Siebente Änderung**

**RdErl. des MF vom 28. 1. 2013 – 22.01-04001-165**

**Bezug:**

RdErl. des MF vom 1. 1. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 9. 2009 (MBI. LSA S. 743)

**Abschnitt 1**

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 24 LHO wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.3 einziger Satz wird die Angabe „2 Mio. DM/1 Mio. Euro“ durch die Angabe „1,5 Mio. Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.1 einziger Satz wird jeweils die Angabe „1 Mio. DM/0,5 Mio. Euro“ durch die Angabe „0,5 Mio. Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.2 Satz 1 wird die Angabe „1 Mio. DM/0,5 Mio. Euro“ durch die Angabe „0,5 Mio. Euro“ ersetzt.

2. Die VV Nr. 2 zu § 49 LHO wird wie folgt geändert:

- a) In Nummern 2.2 und 2.3 wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 2.3 wird folgende neue Nummer 2.4 angefügt:

„2.4 Planstellen und Stellen können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auch über ein automatisiertes Verfahren bewirtschaftet werden, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist und gespeicherte Daten weder verändert noch gelöscht werden können (Erhalt der Historie). Dabei kann das Führen der Stellenbesetzungskartei nach Nr. 2.1 entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die aus der Stellenbesetzungskartei ersichtlichen Angaben jederzeit vollständig aus dem automatisierten Verfahren abrufbar sind. Es ist, gegebenenfalls durch ergänzende Ausdrücke, zu gewährleisten, dass der Verlauf der Stellennutzung jederzeit lückenlos nachvollziehbar ist.“

Der Einsatz automatisierter Verfahren bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Stehen vom Ministerium der Finanzen freigegebene landesweit einsetzbare automatisierte Verfahren zur Verfügung, sind diese einzusetzen. Das Ministerium der Finanzen kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“

- c) In der Anlage wird jeweils die Abkürzung „Verg.-Gr.“ durch die Abkürzung „EntgeltGr.“ ersetzt.

3. Die VV Nr. 1 zu § 54 LHO wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 einziger Satz wird die Angabe „2 Mio. DM/1 Mio. Euro“ durch die Angabe „1,5 Mio. Euro“ ersetzt.